

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Lehrperson für Allgemeinbil- dung und für Sportunterricht in der beruflichen Grundbil- dung (D-ABU/D-SBG) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 4. Juli 2025 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Lehrperson für Allgemeinbildung und für Sport in der beruflichen Grundbildung (im Folgenden: Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG umfasst 78 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG erwerben die Studierenden Kompetenzen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes² zur professionellen Gestaltung des allgemeinbildenden Unterrichts und des Sportunterrichts an Berufsfachschulen.

¹ SRL Nr. 516c

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG setzt voraus:

- a. einen anerkannten Hochschulabschluss in Sportwissenschaft oder
- b. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die obligatorische Schule mit Fach Bewegung und Sport oder für die Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung mit Fach Sport und
- c. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung, welche dem Umfang eines 100%-Pensums entsprechen. Die Zusammensetzung von teilzeitlichen Pensen während einer längeren Dauer ist möglich. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachinhaltlichen oder fachwissenschaftlichen Ausbildung anordnen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. Der Anmeldung sind die verlangten Nachweise beizulegen.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische und berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG angerechnet werden. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

^{1bis} * Für einzelne Module sind Gesuche auf Anerkennung von Vorleistungen vor Studienbeginn bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter einzureichen.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer und berufspraktischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes³. Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden. *

³ SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen; SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen.

Art. 8 Präsenzpflcht und Absenzen

¹ Die Präsenzpflcht für die Module des Studienbereichs «Wahlpflcht (WP)» ist in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) festgelegt. Für die übrigen Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 9 Module und Umfang

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG müssen folgende Module absolviert werden:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- | | | |
|-----------------|--|----------------|
| - Modul ES I: | Grundlagen des Lernens und Lehrens | 6 ECTS-Punkte, |
| - Modul ES II: | Kollektive Lernprozesse begleiten | 3 ECTS-Punkte, |
| - Modul ES III: | Individuelle Lernprozesse unterstützen | 2 ECTS-Punkte. |

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (B-FD)»: *

- | | | |
|------------------|--|------------------|
| - Modul B-FD I: | Ausbildungs- und Lerneinheiten konzipieren | 2 ECTS-Punkte, * |
| - Modul B-FD II: | Ausbildungs- und Lerneinheiten umsetzen | 4 ECTS-Punkte. * |

c. Im Studienbereich «Fachinhalte (FI)»:

- | | | |
|----------------|---------------------------|----------------|
| - Modul FI I: | Sprache und Kommunikation | 5 ECTS-Punkte, |
| - Modul FI II: | Gesellschaft | 5 ECTS-Punkte. |

d. Im Studienbereich «Berufspädagogik (BP)»:

- | | | |
|----------------|--------------------------------------|----------------|
| - Modul BP I: | Berufssozialisation und Lernkontexte | 5 ECTS-Punkte, |
| - Modul BP II: | Berufspädagogisches Handeln | 5 ECTS-Punkte. |

e. Im Studienbereich «Fachdidaktik Sport (FD-S)»:

- | | | |
|-----------------------|--|----------------|
| - Modul FD-S I: | Pädagogik des Sportunterrichts | 4 ECTS-Punkte, |
| - Modul FD-S II: | Sportunterricht an der Berufsfachschule | 4 ECTS-Punkte, |
| - Wahlmodul FD-S III: | Sozialwissenschaftlicher pädagogischer Fokus oder | |
| - Wahlmodul FD-S IV: | Sportwissenschaftlicher pädagogischer Fokus, pro Modul | 3 ECTS-Punkte, |
| - Modul FD-S V: | Projektarbeit FD Sport | 3 ECTS-Punkte, |
| - Modul FD-S DP: | Diplomprüfung FD Sport | 2 ECTS-Punkte. |

f. Im Studienbereich «Wahlpflcht (WP)»:

Die zu absolvierenden Module im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten sind in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) festgelegt.

g. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

- Modul BPU I:	Standortpraktikum	1.5 ECTS-Punkte,
- Modul BPU-S I:	Standortpraktikum	1.5 ECTS-Punkte,
- Modul BPU II:	Berufspraktikum	4 ECTS-Punkte,
- Modul BPU-S II:	Berufspraktikum	4 ECTS-Punkte,
- Modul BPU III:	Diplomprüfung	3 ECTS-Punkte,
- Modul BPU-S III:	Diplomprüfung	3 ECTS-Punkte.

^{1bis} * Die Eignungsabklärung im Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG besteht aus den Standortpraktika der Module BPU I und BPU-S I. Sie gilt als bestanden, wenn diese Module (Standortpraktika) erfolgreich abgeschlossen sind.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die erfolgreich absolvierten Module, die zu einem anderen Studiengang gehören, sind die Bestimmungen des betroffenen Studiengangs massgebend.

Art. 10 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module in den Studienbereichen «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)» und «Fachdidaktik (B-FD)» sind in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Lehrperson für Berufskunde im Hauptberuf (D-BKU HB) festgelegt. *

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module der Studienbereiche «Fachdidaktik Sport (FD-S)» und «Wahlpflicht (WP)» sind in den Bestimmungen zum Diplomstudiengang Lehrperson für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) festgelegt. *

³ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der übrigen Module im Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 11 *Leistungsnachweise*

¹ Im Diplomstudiengang D-ABU/D-SBG sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a. Im Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:

- Modul ES I: Schriftliche Praxisdokumentation und Praxisdemonstration, *
- Modul ES II: Schriftliche Fallanalyse zu Wahrnehmung und Weiterentwicklung einer Lerngruppe im Bereich Arbeits- und Lernfähigkeit,
- Modul ES III: Schriftliche Darstellung, Auswertung und Reflexion einer konkreten Lern- und Interaktionssituation mit einer Lernenden oder einem Lernenden.

b. Im Studienbereich «Fachdidaktik (B-FD)»: *

- Modul B-FD I: Schriftliche Grobplanung einer Unterrichtseinheit für das eigene Berufsfeld, *
- Modul B-FD II: Schriftliche Feinplanung einer Unterrichtslektion für das eigene Berufsfeld. *

c. Im Studienbereich «Fachinhalte (FI)»:

- Modul FI I: Schriftlicher Leistungsnachweis über die vermittelten Modulinhalte, *
- Modul FI II: Schriftlicher Leistungsnachweis über die vermittelten Modulinhalte. *

d. Im Studienbereich «Berufspädagogik (BP)»:

- Modul BP I: Themenspezifisch auf die Berufsbildung ausgerichtetes, schriftliches Portfolio mit Präsentation,
- Modul BP II: Schriftliches Portfolio, in welchem Fallbeispiele des eigenen Unterrichts entsprechend der Modulinhalte dokumentiert werden. Das Portfolio ist zu präsentieren.

e. Im Studienbereich «Fachdidaktik Sport (FD-S)»:

Die zu erbringenden Leistungsnachweise im Studienbereich «Fachdidaktik Sport (FD-S)» sind in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) festgelegt.

f. Studienbereich «Wahlpflicht (WP)»:

Die zu erbringenden Leistungsnachweise im Studienbereich «Wahlpflicht (WP)» sind in den massgebenden Bestimmungen zum Diplomstudiengang Sport in der beruflichen Grundbildung (D-SBG) festgelegt.

g. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):

- Module BPU I-III: Praktika und Diplomprüfung.
- Module BPU-S I-III: Praktika und Diplomprüfung.

² ... *

Art. 12 *Diplomprüfungen*

¹ Die Diplomprüfung FD Sport im Modul FD-S DP besteht aus der Präsentation des Leistungsnachweises im Modul FD-S V im Rahmen eines Kolloquiums.

² Die Diplomprüfung im Modul BPU III besteht aus der schriftlichen Grobplanung einer Unterrichtseinheit und der Feinplanung einer darin eingebetteten Prüfungslektion für die Zielstufe und deren Durchführung sowie der anschliessenden Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

³ Die Diplomprüfung im Modul BPU-S III besteht aus der schriftlichen Grobplanung einer Unterrichtseinheit und der Feinplanung einer darin eingebetteten Prüfungslektion für die Zielstufe und deren Durchführung sowie der anschliessenden Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

⁴ Für die Diplomprüfungen gelten Wegleitungen.

Art. 13 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Diplomprüfungen BPU III und BPU-S III sowie die Leistungsnachweise der Module im Studienbereich «Berufspädagogik» werden mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 6 Absatz 2 des PH-Berufsbildungsreglements bewertet.

² Die übrigen Leistungsnachweise werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Werden sie als Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 14 *Diplom* *

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-ABU/D-SBG führt zu zwei Lehrdiplomen, wovon das eine zum Unterrichten von Allgemeinbildung und das andere zum Unterrichten von Sport in der beruflichen Grundbildung berechtigt. *

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.07.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung
19.08.2026	01.09.2026	Titel; Art. 1; Art. 4 Abs. 1c; Art. 7 Abs. 1	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 9 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 10 Abs. 1 und 2; Art. 11 Abs. 1a und 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben
19.08.2026	01.09.2026	Art. 14 (inkl. Titel)	geändert